

**Ermessensrichtlinien für die Zulässigkeit von
Wohnungen im Geltungsbereich des Gewerbegebietes
„Breite-Nord“**

1. Bei einem Bauvorhaben darf die für Wohnzwecke genutzte Grundfläche maximal 25 % der gesamten Nutzfläche betragen. Dabei werden Flächen im Untergeschoss mit Ausnahme von Aufenthaltsräumen sowie Flächen von Nebenanlagen bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
2. Soweit möglich soll bei der Berechnung der Flächenverhältnisse die gewerbliche Nutzung von der Wohnnutzung streng abgegrenzt sein. Eine Mischnutzung ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. Aufzug, Technikraum) erlaubt.
3. Eine Wohnnutzung, die eine Fläche von 80 m² nicht überschreitet, ist unabhängig von der gesamten Nutzungsfläche zulässig.
4. Die Grundfläche für eine Wohnung darf maximal 150 m² groß sein.

Mutlangen, den 18.04.2018



Stephanie Eßwein
Bürgermeisterin